

Sportschützen Mosnang

Statuten

Fassung vom 26. Februar 2010 (aktualisiert per 15.02.2015)

Die in diesem Dokument verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen männlichen Geschlechts gelten für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Sportschützen Mosnang, gegründet im Jahre 1941, mit Sitz in Mosnang (nachfolgend Verein genannt), bilden einen Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt das sportliche Schiessen seiner Mitglieder zu fördern und zu erhalten. Im Weiteren fördert der Verein die Ausbildung des Nachwuchses und pflegt eine gute Kameradschaft.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem OSPSV (*Ostschweizerischen Sportschützenverband*) und damit dem SSV (*Schiesssportverband*) an. Der Verein ist auch Mitglied der USS (*Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine*).

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus A-Mitgliedern (Aktive mit Lizenz - z.B. Jugendlichen, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen und Seniorenveteranen), Aktive ohne Lizenz und B-Mitgliedern (mit Lizenz in anderen Vereinen/Doppelmitgliedschaft), sowie aus Ehren- und Passivmitgliedern.

Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder, analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle Schweizer, sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser und letztendlich die Hauptversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5

Der Vereinsaustritt kann jederzeit erfolgen. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht, sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 6

Die Aktivmitglieder haben Antrags-, Stimm und Wahlrecht.

Art. 7

Die Passivmitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Aktivmitglieder können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 9

Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtszeit vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 10

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

1 Personen, welche sich für den Verein oder für das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

2 Schützen, die sich im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Nachwuchsschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 11

Die Vereinsorgane bestehen aus:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren.

Art. 12

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des neuen Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte, gem. Traktandenliste:

1. Begrüssung, Präsenz
2. Wahl eines Stimmenzählers
3. Mutationen, Mitgliederbestand
4. Protokoll der letzten Hauptversammlung
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Jahresrechnung mit Budget
7. Revisorenbericht
8. Jahresbeiträge
9. Wahlen (alle ungeraden Jahre)
10. Jahresprogramm (kommende Saison)
11. Ehrungen
12. Anträge (schriftlich bis 14 Tage vor der HV an den Präsidenten)
13. Verschiedenes / Allgemeine Umfrage

Art. 13

Hauptversammlungen können einberufen werden durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zweier Monate nachkommen.

Art. 14

¹ Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

² Nicht traktandierte Anträge können erst an einer ausserordentlichen Hauptversammlung behandelt werden.

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Art. 16

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden zwei Revisoren und ein Ersatz gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 17

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident,
Vizepräsident,
Kassier,
Aktuar,
Schützenmeister.

- b) Nachwuchsschützenleiter (sofern im Verein Nachwuchsschützenkurse durchgeführt werden). Er kann auf Beschluss einer Hauptversammlung oder des Vorstandes jederzeit – auch nur temporär - erweitert werden z.B. durch weitere Schützenmeister, Beisitzer, Material- und Hauswart (Wirt) und bei speziellen Anlässen durch einen Medien-/Presseverantwortlichen, sowie durch einen Ehrenpräsidenten.

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 18

¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht einer Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- Festsetzen der Unkostenbeiträge
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Führt in der Verbandsadministration des SSV ein Mitgliederverzeichnis
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

2 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied

- für Finanzbelange zusammen mit dem Kassier

- für die übrigen Sachbelange mit dem Aktuar

die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

3 Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich, wie die des Präsidenten.

4 Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst die vom Unterverband verlangten Statistiken und Berichte.

5 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung und das Budget in schriftlicher Form vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 18 Absatz 2).

6 Den Vereinstrainern (Leiter J+S, Trainer C+B SSV) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.

7 Der Nachwuchschef ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

8 Der Schützenmeister ist zuständig für den Schiessbetrieb und besorgt die Anmeldungen an Schiessanlässe, den Ankauf und die Verteilung der Munition, sowie die Verwertung der Hülsen. Er organisiert die Anschaffung und Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Art. 19

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 21

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen, darüber zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 22

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 23

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 24

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren und freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 25

Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Versicherungen

Der Vorstand ist für den Abschluss der entsprechenden Versicherung zuständig.

Art. 26

Seitens des Vereins wird im Falle eines Unfalls, egal welcher Art, jegliche Haftung abgelehnt. Die Eigenverantwortung gegenüber Waffen ist selbstverständlich. Für Unfälle im Schiessbetrieb ist die Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) zuständig.

Art. 27

Die Anlage und das Mobiliar sind separat versichert.

Art. 28

Das Gebäude ist bei der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) versichert.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 29

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung.

Art. 30

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,
- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.
Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 31

Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren der Gemeinde Mosnang übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen, zweckgebunden zur Nachwuchsförderung, an die Gemeinde Mosnang über.

Art. 32

Die Statuten vom 28.03.1984 werden aufgehoben.

Gültigkeit:

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Februar 2010 angenommen und anschliessend durch den Unterverband OSPSV per 08. April 2010 genehmigt worden. Sie sind somit in Kraft.

Teilrevision: per HV-Beschluss vom 01.03.2014


Art. 7 (alte Fassung) Satz zwei lautete: Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Die vorerwähnte Teilrevision wurde nachfolgend ebenfalls genehmigt durch:

Sportschützen Mosnang

Ort/Datum : Mosnang, 13.01.2015

Der Präsident :  René Bamert

Der Aktuar :  Rolf Egli

Unterverband OSPSV

Ort/Datum : Bischofszell, 19.02.2015

Der Präsident :  Marcel Schilliger

Der Aktuar :  Brigitte Baumann